

## ***Das Sklavenrecht in der spätantiken römischen Judengesetzgebung von Konstantin bis Justinian<sup>1</sup>***

Die Judengesetzgebung der römischen Kaiser von Konstantin bis Justinian ist ein Forschungsthema, das aus rechtshistorischer, althistorischer und theologischer Sicht ausgesprochen gehaltvoll ist und dem sich wichtige Informationen für das Verständnis der Spätantike entnehmen lassen<sup>2</sup>. An dieser Stelle soll es im Wesentlichen um die Vorschriften über Sklaverei im Judenrecht gehen. Im Kern geht es dabei um zwei Fragen:

- Durften jüdische Herren christliche Sklaven haben?
- Durften jüdische Herren ihre Sklaven zum Judentum bekehren und beschneiden?

Beide Aspekte hängen eng miteinander zusammen. Das Bemühen, auf der einen Seite Konversionen zum Judentum (Proselytismus) zu verhindern und auf der anderen Seite Konversionen zum Christentum zu begünstigen, bildet ein Grundanliegen der Judengesetzgebung der Kaiser ab Konstantin. Die treibende Kraft hinter der kaiserlichen Gesetzgebung waren oft die Kirchenväter und Bischöfe der spätantiken Kirche. Das Anliegen, die Konversionsproblematik zugunsten des Christentums und zulasten des Judentums gesetzgeberisch zu gestalten, ist aus heutiger Sicht im Kern ein öffentlich-rechtliches. Allerdings hatte der öffentlich-rechtliche Ausgangspunkt große Auswirkung auf die Privatautonomie der Juden, denen das Verbot, christliche oder nicht-jüdische Sklaven zu haben, neben der Verkürzung ihrer Rechtsposition auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile brachte. Dabei ist zu beachten, dass die Sklavenproblematik nur einen kleinen Teilausschnitt des Judenrechts darstellt. Die gesamte rechtliche Benachteiligung darzustellen, würde den Rahmen dieses Beitrages bei weitem sprengen. Ich werde den Kontext daher nur andeuten können.

Nach einer Einführung in den historischen Kontext sollen im Folgenden zunächst die 10 Verbotsgesetze bezüglich des Haltens christlicher Sklaven durch jüdische Herren, die in den 200 Jahren von Konstantin bis Justinian erlassen worden sind, skizziert werden (335-535 n. Chr.). Danach soll das

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz beruht auf einem Vortrag, den ich am 21.06.2018 anlässlich der von Eva Jakab in Budapest veranstalteten Tagung *Staat und Verwaltung* gehalten habe.

<sup>2</sup> Dazu demnächst mein Beitrag *Jews in Early Byzantine Law: Theory and Practice*, in C. Hezser (ed.), *The Routledge Handbook of Jews and Judaism in Late Antiquity* (im Druck).

Sklavenrecht in der Torah und im rabbinischen Recht beleuchtet werden, um dann zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen.

## I. Einleitung

Zunächst soll die Judengesetzgebung der christlichen Kaiser historisch kontextualisiert werden. Das Christentum war im römischen Reich während der ersten dreihundert Jahre eine verbotene Religion<sup>3</sup>. Nach der letzten reichsweiten, Christenverfolgung von 303 bis 311 unter Diokletian und Galerius<sup>4</sup>, brach mit der schrittweisen Machtübernahme durch Konstantin die Zeit des christlichen Kaisertums an. Konstantin ließ sich vermutlich erst kurz vor seinem Tode taufen. Dennoch setzte er frühzeitig auf die christliche Religion als Basis seiner Macht<sup>5</sup>. Damit wurden religiöse Streitfragen zu politischen Angelegenheiten. Konstantin griff massiv in innerkirchliche Lehrstreitigkeiten ein, um die Kirche als Säule seiner Macht zu stabilisieren<sup>6</sup>. Nur einige Jahrzehnte später, im Jahr 380, wurde das Christentum unter Theodosius I. Staatsreligion. Mit der Konstantinischen Wende brach auch aus jüdischer Sicht ein neues Zeitalter an. Das sich zunehmend als christlich verstehende Kaisertum musste sein Verhältnis zu den Juden in der Folgezeit neu bestimmen.

Die Judengesetzgebung von Konstantin bis Justinian als solche ist sehr gut erforscht<sup>7</sup>. Die Quellenlage ist insofern günstig, als der von Kaiser Theodosius II

<sup>3</sup> So zu Recht D. Liebs, *Plinius mildert die Verfolgungen*, in Ders., *Das Recht der Römer und die Christen*, Tübingen 2015, 32-46 (39f) gegen T.D. Barnes, *Legislation against the Christians*, in *JRS* 68, 1958, 33-50. Siehe auch D. Liebs, *Römische Jurisprudenz und Christentum*, in Ders., *Das Recht der Römer und die Christen*, Tübingen 2015, 219-255 (220-222).

<sup>4</sup> Zur Mitwirkung zeitgenössischer römischer Juristen an der Christenverfolgung Liebs, *Römische Jurisprudenz* cit. 222; A.M. Rabello, *Sui rapporti tra Diocleziano e gli Ebrei*, in *Ebraismo e diritto. Studi sul diritto ebraico e gli ebrei nell'impero romano scelti e raccolti da Francesco Lucrezi* 1, Soveria Mannelli 2009, S. 203-243; Ders., *The Legal Conditions of the Jews in the Roman Empire*, in *Ebraismo e diritto* cit. 249 ff.

<sup>5</sup> So unterließ Konstantin es, nach seinem entscheidenden Sieg vor Rom am 28.10.312 dem Jupiter vor dessen Tempel auf dem Kapitol das traditionelle Dankopfer darzubringen. Dazu D. Liebs, *Die konstantinische Wende und das Recht*, in Ders., *Das Recht der Römer und die Christen* cit. 75-97 (76f).

<sup>6</sup> Zu nennen sind hier vor allem die Einberufung des Konzils von Nicäa im Jahr 325 (Euseb. VC III 6.1-7.2) und schon vorher die Vermittlungsversuche des Kaisers im Donatistenstreit (312/313). Dazu H. Brandt, *Konstantin der Große. Der erste christliche Kaiser*, München 2007<sup>2</sup>, 112-118.

<sup>7</sup> Dazu vor allem A. Linder, *The Legal Status of the Jews in the Roman Empire*, in S. Katz (ed.), *The Cambridge History of Judaism*, Cambridge 2006, 128-173. Siehe auch A. M. Rabello, *Giustiniano, Ebrei e Samaritani alla luce delle fonti storico-letterarie ecclesiastiche e giuridiche*

im Jahr 438 promulgierte Codex Theodosianus und der darauf aufbauende Codex Justinianus aus dem sechsten Jahrhundert uns reichlich Material bieten. Allerdings besteht die Gefahr, dass wichtige Gesetze nicht in die Sammlungen aufgenommen wurden und dass damit unser Bild verfälscht wird. Von Amnon Linder sind die Gesetze in Englische übersetzt und sorgfältig kommentiert worden<sup>8</sup>.

Da die Judengesetzgebung im Laufe der Zeit immer mehr mit den gegen die christlichen Häretiker gerichteten Rechtsetzungsakten verschmolz<sup>9</sup>, ist auch die Verbindung zur nach-apostolische Kirche, zu den Bischöfe und zu den Kirchenvätern längst in den Blick der Forschung gekommen. Wie übrigens auch im westgotischen Spanien nach der Bekehrung der Könige vom Arianismus zum trinitarischen Glauben<sup>10</sup>, darf man auch im spätantiken römischen Imperium den Einfluss der Bischöfe und Kirchenväter auf die kaiserliche Gesetzgebung nicht unterschätzen. Die sich dem Christentum verpflichtet fühlenden Kaiser hatten keine einfache Aufgabe zu lösen: sie hatten einerseits das weltliche Ordnungs- und Stabilitätsinteresse zu verfolgen und andererseits dem durch die Bischöfe und Kirchenväter geltend gemachten kirchlichen Interesse an der Stärkung des rechten christlichen Glaubens durch Eindämmung von christlichen Häretikern und nicht-christlichen Glaubensrichtungen Rechnung zu tragen.

Insgesamt lässt sich ein Prozess der schrittweisen Verschärfung der Judengesetzgebung von Konstantin bis Justinian zum Nachteil der Juden feststellen. Dieser Prozess verlief nicht monoton, sondern wurde immer wieder durch Gegenbewegungen unterbrochen, denn die Haltungen der Kaiser bzw. ihrer Hofbeamten zu den Juden wichen zum Teil erheblich voneinander ab. Erschwerend tritt hinzu, dass das Reich schon vor der offiziellen Reichsteilung im Jahr 395 faktisch in einen westlichen und einen östlichen Teil zerfiel. Die Monarchen des westlichen und des östlichen Teils standen oft miteinander in Konkurrenz. Teilweise scheinen diese Spannungen von den religiösen Akteuren gezielt ausgenutzt worden zu sein. Bei aller Komplexität und Schwierigkeit im Detail scheint mir eine Gesamtrendenz aber unverkennbar zu sein: die Situation der Juden wurde im Laufe der Zeit (trotz mancher Auf- und Abs) insgesamt deutlich schlechter.

Die Frage, welche theologischen Hintergründe diese Entwicklung hat, ist

1-2, Milano 1987; Ders., *La situazione giuridica degli Ebrei nell'impero romano*, ora in *Ebraismo e diritto*, (o. Fn. 7), 1, 353 ff.; J. Juster, *Les Juifs dans l'Empire Roman, Leur condition juridique, économique et sociale*, Paris 1914.

<sup>8</sup> A. Linder, *The Jews in Roman Imperial Legislation*, , Detroit-Michigan 1987.

<sup>9</sup> Auf die Assimilierung von Heiden, Häretikern und Juden in der kaiserlichen Gesetzgebung zu Beginn des 5. Jahrhunderts weist insbesondere Linder hin cit. 151.

<sup>10</sup> Zur Stellung der Juden im späten Westgotenreich A.M. Rabello, *The Legal Status of Spanish Jews during the Visigothic Catholic Era: From Reccared (586) to Recceswinth (672)*, in *Israel Law Review* 33 (1999), 756-786.

bislang nicht hinreichend untersucht worden<sup>11</sup>. Die Kirche veränderte im dritten bis fünften Jahrhundert ihre Eschatologie. Während der ersten beiden christlichen Jahrhunderte war die Kirche chiliastisch geprägt, d.h. man ging davon aus, dass vor dem Jüngsten Gericht Christus noch einmal wiederkommt und das in Off. 20 genannte tausendjährige Friedensreich aufrichtet. Erst danach soll das Jüngste Gericht stattfinden, bei dem endgültig über den Zugang zum neuen Himmel und zur neuen Erde entschieden wird. Der Chiliasmus wurde im zweiten Jahrhundert von Justin dem Märtyrer<sup>12</sup> und Bischof Irenäus von Lyon<sup>13</sup> vertreten, die auch dessen apostolischen Ursprung bezeugen, und stellte die Lehre der Kirche während der ersten beiden Jahrhunderte dar.

Im dritten Jahrhundert wurde der Chiliasmus erstmalig von Origenes bekämpft. Der aus Alexandria stammende Kirchenvater legte Off. 20 allegorisch aus und hielt die Vorstellung eines kommenden tausendjährigen Reiches für eine jüdische Irrlehre<sup>14</sup>. Seine anti-chiliastische Auffassung setzte sich im vierten und fünften Jahrhundert immer mehr durch und wurde unter dem Einfluss Augustins, der im Laufe seines Lebens vom Chiliasmus zum Anti-Chiliasmus wechselte, für viele Jahrhunderte zur weitgehend unangefochtenen Lehre der Kirche. Nach Augustin ist mit dem 'tausendjährigen Reich' in Off. 20 lediglich die Zeit der Kirche gemeint, die bereits mit dem ersten Kommen Jesu angebrochen ist<sup>15</sup>. In der Zukunft erwartete man lediglich das Jüngste Gericht<sup>16</sup>.

Diese chiliastische Wende hatte einen sehr großen Einfluss auf die Bewertung des Judentums durch die Bischöfe. Die Rolle Israels in einer chiliastischen Sicht ist eine ganz andere als in einer anti-chiliastischen Sicht. Während man aus chiliastischer Sicht gestützt auf den Römerbrief des Paulus (Kap. 9-11) eine Bekehrung Israels beim zweiten Kommen Jesu zur Aufrichtung des tausendjährigen Reiches erwartete (*Röm.* 11.25-26) und ein positives Judenbild hatte, führte die Lehränderung, der zufolge eine Bekehrung Israels in der Zukunft nicht mehr zu erwarten war, zu einem negativen Judenbild<sup>17</sup>. Dies schlägt sich deutlich in den Schriften vieler Kirchenvätern über die Juden nieder und – wegen des engen Zusammenhangs von Judengesetzgebung und Kirche – auch in der kaiserlichen Judengesetzgebung.

<sup>11</sup> Dazu demnächst mein Beitrag (o. Fn. 2).

<sup>12</sup> Tryph. 81.3.

<sup>13</sup> *Adv. Haer.* 5.32.1; 5.33.3-4.

<sup>14</sup> *De princ.* II 11.2. Offenkundig ist auch der Antisemitismus von Origenes. Zum Zusammenhang von Anti-Chiliasmus und Antisemitismus demnächst Armgardt (Fn. 2).

<sup>15</sup> *Aug. Civ. Dei* 20.9.

<sup>16</sup> Auch die Reformatoren stellten diese Sicht nicht in Frage. Erst im Pietismus und in der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts wurde der Chiliasmus wieder von Kirchen vertreten.

<sup>17</sup> Dazu demnächst Armgardt (o. Fn. 2).

## II. Die Judengesetzgebung zum Thema Sklaverei und Konversion im Kontext

Ich muss es mir an dieser Stelle leider versagen, einen Überblick über die gesamte Judengesetzgebung von Konstantin bis Justinian zu geben<sup>18</sup>. Es sei hier nur angemerkt, dass die Eingriffe in die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Juden trotz einiger Auf- und Abs insgesamt immer massiver wurden und die Juden im Wege einer unfairen Wettbewerbs immer stärker an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden. Handlungsfelder waren neben den hier zu behandelnden Konversions- und Sklavenhaltungsverboten z.B. das Verbot von Mischehen und Berufsverbote. Die Strafen im Falle der Zuwiderhandlung wurden im Laufe der Zeit immer schärfer, Todesstrafe und Vermögenskonfiskation bildeten keine Ausnahme. Diese ungute Entwicklung wurde angeheizt durch antisemitische Rhetorik und einseitige politische Eingriffe zum Nachteil der Juden seitens namhafter Bischöfe und Kirchenväter wie beispielsweise Ambrosius im Westen und Chrysostomos im Osten. Die unsachliche aggressive antijüdische Rhetorik fand zunehmend Eingang in die kaiserliche Gesetzgebung. Wer lateinische Schimpfwörter sucht, bekommt in den Gesetzen ein volles Maß geboten<sup>19</sup>:

*Incredulitas* (Untreue), *impietatis amentia* (Wahnsinn der Bosheit), *asebeia* (Frevel), *impiissimus* (höchst unfromm), *nefarius* (Bösewicht), *sacrilegus, turpitudine* (Schändlichkeit), *perversitas, contagium* (Infektion), *polluere* (verschmutzen), *pestis* (Schädling), *execrandus* (Verfluchter) etc.

Weiterhin ist anzumerken, dass die anti-jüdische Gesetzgebung im Laufe der Zeit immer stärker mit der Häretikergesetzgebung vermischt wurde<sup>20</sup>. Seit Theodosius II tritt dieses Phänomen verstärkt auf.

<sup>18</sup> Dazu Linder (o. Fn. 7) und Juster (o. Fn. 7), 243 ff; Rabello, *La situazione* (o. Fn. 7), S. 353-370; F. Lucrezi, *Roma e gli Ebrei nel Tardo-Antico*, in *SDHI* 80, 2014, 726 ff; G. De Bonfils, *Roma e gli Ebrei (secoli I-V)*, Bari 2002, 6 ora anche in Ders., *Saggi sulla legislazione ebraica. Per la storia dell'origine dell'olocausto*, Bari 2011; M. Simon, *Verus Israel. Étude sur les relations entre Chrétiens et Juifs dans l'Empire Romain (135-425)*, Paris 1964, 156 ff.; M. Amabile, *Nefaria Secta. Sulla normativa imperiale 'De Iudaeis' (IV-VI secolo)* 1, Napoli 2018, S. 79-148; Dies., *La Novella 146 di Giustiniano 'de Hebraeis'*, in *Rivista di diritto romano* 11, 2011; Dies., *'Nulla lege prohibita: sul reato di giudaismo'*, in F. Lucrezi, *Minima de poenis* 1, (a c. di), Napoli 2015, nonché in *Current Problems of Turkish and Roman Law, Atti del Convegno di diritto penale turco-italiano I (6-7/06/2013)* Istanbul, 2014, 173.

<sup>19</sup> Linder (o. Fn. 7), S. 149f.

<sup>20</sup> Linder hin (o. Fn. 7), 151; G. De Bonfils, *Il reato di giudaismo*, in *Roma e gli Ebrei* (o. Fn. 18), 202-205.

### III. Die Judengesetzgebung zum Thema Sklaverei und Konversion im Detail

Vor diesem Hintergrund sollen nun zunächst 10 Gesetze, die in den zwei Jahrhunderten von 335 bis 535 n. Chr. erlassen wurden, erörtert werden.

#### a) Konstantin (306-337)

Das erste Gesetz C.Th. 16.9.1<sup>21</sup> stammt von Konstantin I und wurde im Jahr 335, also zwei Jahre vor seinem Tode erlassen. Es geht um die Beschneidung (*circumcisio*) von christlichen und sonst nicht-jüdischen Sklaven seitens von Juden, die diese erworben haben. Den Sklaven wird durch das Gesetz die Freiheit gegeben, wobei unklar ist, ob der Erwerb durch einen jüdischen Herrn reicht oder die Beschneidung hinzukommen muss. Das Partizip Perfekt Passiv *mercatus* deutet eher darauf hin, dass erst die Beschneidung die Freiheit auslöst.

Damit stellt sich die Frage, ob Konstantin die Rechtslage zulasten der Juden verschärft hat, wie Rabello meint<sup>22</sup>. Dabei ist zu beachten, dass schon Antoninus Pius (138-161) im zweiten Jahrhundert angeordnet hatte, dass Juden nur ihre Söhne beschneiden durften und die Beschneidung aller Nicht-Juden strafbar war, was sich aus dem Modestinfragment D. 48.8.11 ergibt. Die Strafe erfolgte vermutlich durch Anwendung der Lex Cornelia de Sicariis, die die Kastration verbot und mit dem Tode bestrafte<sup>23</sup>. Zudem weisen die PS. 5.22.3-4, die wohl vor 300 verfasst wurden, auf ein Verbot des Proselytismus

<sup>21</sup> CTh. 16.9.1 [=brev.16.4.1] (Constantin. I, 335): Imp. Constantinus a. ad Felicem praefecto praetorio. *Si quis iudaeorum christianum mancipium vel cuiuslibet alterius sectae mercatus circumciderit, minime in servitute retineat circumcisum, sed libertatis privilegiis, qui hoc sustinuerit, potiatur etc. Interpretatio. Si quis iudaeorum servum christianum vel cuiuslibet alterius sectae emerit et circumciderit, a iudaei ipsius potestate sublatus in libertate permaneat.* Dazu G. De Bonfils, *Gli schiavi degli ebrei nel IV-VI secolo in Roma e gli Ebrei* (o. Fn. 18), 98-101; Ders., *Gli schiavi degli ebrei nella legislazione del IV secolo. Storia di un divieto*, Bari 1992, 27ff, M. Amabile, *Feralis Secta. Sulle leggi costantiniane in materia di giudaismo*, in *Iuris Antiqui Historia* 10, 2018, 156; Dies., *Nefaria Secta* (o. Fn. 18), 25, 85-86, 116. Auch schon zur Zeit der heidnischen römischen Kaiser gab es restriktive Gesetze zum jüdischen Sklavenrecht. Zu erwähnen ist insbesondere das von Antoninus Pius erlassene Verbot für jüdische Sklavenhalter, ihre nicht-jüdischen Sklaven zu beschneiden (D. 48.8.11, Modest. 6 reg.). Dazu Linder (o. Fn. 7), 99-102.

<sup>22</sup> A.M. Rabello, *The Attitude of Rome Towards Conversions to Judaism (Atheism, Circumcision, Proselytism)*, in Ders., *The Jews in the Roman Empire: Legal Problems from Herod to Justinian*, Aldershot 2000, XIV, 56 und 59 mit Hinweis auf CTh. 16.8.11, wo angeordnet wird, dass Proselytismus (Bekehrung zum Judentum) zu *poenas meritas* führt.

<sup>23</sup> Zur schwierigen Frage des Zusammenhangs von Kastrationsstrafe und Beschneidung P. Schäfer, *Der Bar-Kokhba-Aufstand: Studien zum zweiten jüdischen Krieg gegen Rom*, Tübingen 1981, 40-43.

hin. Damit wäre Proselytismus bereits zur Zeit der heidnischen römischen Kaiser verboten gewesen, so dass sich die Gesetzgebung Konstantins an dieser Stelle eher im Sinne einer kontinuierlichen Fortsetzung des heidnischen Rechts auffassen ließe<sup>24</sup>.

*b) Konstantin II (337-340)*

Das zweite Gesetz C.Th. 16.9.2<sup>25</sup> stammt, wie Linder<sup>26</sup> gezeigt hat, wahrscheinlich nicht von Constantius, sondern von Konstantin II (337-340) und ist auf das Jahr 339 zu datieren. Der Kaiser ordnet für den Fall des Erwerbs nicht-jüdischer (aber nicht-christlicher) Sklaven durch Juden an, dass die Sklaven an den Fiskus fallen. Im Falle von deren Beschneidung wird die Todesstrafe angeordnet und damit der Proselytismus explizit unter die denkbar schärfste Strafe gestellt. Christliche Sklaven sollen nicht an den Fiskus fallen, sondern bei Erwerb durch Juden die Freiheit erlangen.

Auffallend ist neben der harten Bestrafung der Beschneidung die Ungleichbehandlung von christlichen und nicht-christlichen Sklaven. Die Gleichbehandlung beider Fälle, die Konstantin angeordnet hatte, wird aufgehoben. Das Privileg der Freiheit soll nur Christen zukommen.

*c) Theodosius I (379-395)*

Theodosius der Große war insgesamt um eine ausgewogene Politik gegenüber den Juden bemüht und setzte sich insbesondere für den Schutz der Synagogen und des jüdischen Kultes vor Übergriffen ein. Mit dieser Haltung geriet Theodosius I mindesten einmal mit der Kirche in ernsten Konflikt. Als im Jahr 388 in Kallinikon am Euphrat der dortige Bischof Mönche und den städtischen Mob zur Gewaltanwendung angestiftet hatte und infolge dessen die

<sup>24</sup> So Linder (o. Fn. 7), 144-145. Siehe auch V. Marotta, *Politica imperiale e culture periferiche nel mondo romano: il problema della circoncisione*, in *Index* 12, 1983-1984, 405 ff; G. De Bonfils, *Il divieto di circoncisione in Roma e gli Ebrei* (o. Fn. 18), 25-40; M. Amabile, *Sul divieto di circoncisione nel mondo antico: l'esperienza ebraica*, in *RDR* 18, 2018; Dies., *Nefaria Secta* (o. Fn. 18), S. 15-26.

<sup>25</sup> Imp. Constantius a. ad Evagrium. *Si aliquis iudaeorum mancipium sectae alterius seu nationis crediderit comparandum, mancipium fisco protinus vindicetur: si vero emptum circumciderit, non solum mancipii damno mulsetur, verum etiam capitali sententia puniatur. Quod si venerandae fidei conscia mancipia iudaeus mercari non dubitet, omnia, quae apud eum repperiuntur, protinus auferantur nec interponatur quicquam morae, quin eorum hominum qui christiani sunt possessione careat. Et cetera.* Dazu G. De Bonfils, *Gli schiavi degli ebrei* (o. Fn. 21), 134-137, 157-158, F. Lucrezi, *Ebrei e Schiavi in Messianismo, regalità, impero. Idee religiose e idea imperiale nel mondo romano*, 125-134.

<sup>26</sup> Linder (o. Fn. 8), 144-147.

örtliche Synagoge und einige Versammlungsstätten von Häretikern in Flammen aufgegangen waren, schritt Theodosius I energisch ein und verfügte erstens die Bestrafung der gewalttätigen Mönche (übrigens nicht des Bischofs!) und zweitens den Wiederaufbau der Synagoge auf Kosten der Kirche. Kein geringerer als Bischof Ambrosius von Mailand, der im Westen der Reiches residierte, trat dem Kaiser in Wort und Tat wirkungsvoll entgegen. Nachdem die Aussprache zwischen Ambrosius und dem Kaiser und eine briefliche Eingabe des Ambrosius fruchtlos geblieben waren, zwang Bischof Ambrosius den Kaiser in einem Gottesdienst in Aquileia *coram publico* mit der Androhung, ihm die Kommunion zu verweigern, zur vollständigen Revokation beider Verfügungen. Selbst das vermittelnde Angebot des Kaisers, der Kirche die Kosten für den Neubau der Synagoge zu erlassen und 'nur' die radikalen Mönche zu bestrafen, war Ambrosius bei dieser Machtprobe nicht genug. In seiner eigenen Darstellung der Angelegenheit prahlte er zudem mit seinem „Sieg“ über den Kaiser, der nichts als elementare Gerechtigkeitsvorstellungen zu verwirklichen suchte<sup>27</sup>.

Dieses Bild von Theodosius I als maßvollem Herrscher wird durch die Sklavengesetzgebung in CTh. 3.1.5<sup>28</sup> aus dem Jahr 384 bestätigt. Theodosius beschränkt nur den Erwerb von christlichen Sklaven durch Juden. *E contrario* lässt sich vermuten, dass er den Juden den Erwerb von andersgläubigen Sklaven nicht verbieten wollte, was auf eine Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der Juden hinauslief. Auch das Konversionsverbot zum Judentum wurde auf

<sup>27</sup> Die Geschehnisse ergeben sich aus Briefen des Ambrosius an Theodosius I und an seine Schwester: Ambr. Epist. 74 (40),6; 74 (40), 8; 74 (40),13-14 und 16; epist. Extr. Coll. 1 (41),1. Zum Kallinikon-Konflikt und zu seiner politischen Bedeutung, U. Gotter, *Zwischen Christentum und Staatsraison. Römisches Imperium und religiöse Gewalt*, in J. Hahn, *Spätantiker Staat und religiöser Konflikt: imperiale und lokale Verwaltung und die Gewalt gegen Heiligtümer*, Berlin 2011, 133-158 (133-137), der in diesem Fall die Umkettierung einer ordnungspolitischen Frage in eine Glaubensfrage annimmt (145-148). Siehe auch F. Lucrezi, *La legislazione 'de Iudaeis' di Teodosio I*, in *Koinonia* 34, 2010.

<sup>28</sup> CTh. 3.1.5 [= brev. 3.1.5] (Theodosius [mit Gratian. und Valentinian. II], 384): *Idem aaa. Cynegio pf. p. Ne quis omnino iudaeorum christianum comparet servum neve ex christiano iudaeis sacramentis attamenet. Quod si factum publica indago compererit, et servi abstrahi debent, et tales domini congruae atque aptae facinori poenae subiaceant: addito eo, ut, si qui apud iudaeos vel adhuc christiani servi vel ex christianis iudaei reperti fuerint, soluto per christianos competentis pretio ab indigna servitute redimantur.* Interpretatio. *Convenit ante omnia observari, ut nulli iudaeo servum christianum habere liceat, certe nullatenus audeat, ut christianum, si habuerit, ad suam legem transferre praesumat. Quod si fecerit, noverit se sublati servus poenam dignam tanto crimine subiturum: nam ante legem datam id fuerat statutum, ut pro christiano servo, si inquinatus fuisset pollutione iudaeica, sciret sibi pretium, quod dederat, a christianis esse reddendum, ut servus in christiana lege permaneret.* Dazu F. Lucrezi, *La legislazione 'de Iudaeis'* (o. Fn. 27), 70-71; G. De Bonfils, *Gli schiavi degli ebrei* (o. Fn. 21), 161-166.

Christen beschränkt. Anstelle der Todesstrafe wurde im Falle der Konversion nur eine angemessene Strafe angeordnet.

Probleme bereitet die Deutung des zweiten Teils des Gesetzes, beginnend mit «*addito eo ...*». Angeordnet wird, dass christliche Sklaven oder vom Christentum zum Judentum konvertierte Sklaven von Christen zu einem angemessenen Preis (*competenti pretio*) losgekauft werden müssen. Linder meint, der erste und der zweite Teil des Gesetzes passten nicht zusammen und aufgrund des von ihm angenommenen Widerspruchs geht er von einer missglückten späteren Kompilation aus<sup>29</sup>. Ich habe eher den Eindruck, dass Theodosius I die Juden durch die Loskaufverpflichtung zum angemessenen Preis vor einer kompensationslosen Enteignung schützen wollte. Diese Deutung würde auch hervorragend in das zuvor skizzierte Gesamtbild einer ausgewogenen Judenpolitik passen.

#### d) Theodosius II (408-450)

Theodosius II hat für den von ihm regierten Osten des Reiches gleich vier Gesetze zum Thema Sklaven von Juden erlassen. Insgesamt erließ er auffallend viele Gesetze zum Nachteil der Juden. Zumindest ist die Zahl der Judengesetze in dem von ihm im Jahr 438 promulgierten Codex Theodosianus sehr hoch (was natürlich auch der besonderen Überlieferungssituation geschuldet sein könnte). Theodosius II brach abrupt mit der sehr judenfreundlichen Politik seines Vaters Arkadius, der die Juden und den Patriarchen rechtlich geschützt hatte. Unter Theodosius II wurde das Patriarchat sogar ganz abgeschafft und dem Judentum das geistliche und politische Zentrum genommen<sup>30</sup>.

Das erste von Theodosius II erlassene Gesetz zur Sklaverei CTh. 16.8.22<sup>31</sup> aus dem Jahr 415 deutet auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen Theodosius II

<sup>29</sup> Linder (o. Fn. 8), 174-175.

<sup>30</sup> Die Abschaffung erfolgte zwischen 415 und 429. G. Stemberger, *Einleitung in Talmud und Midrasch*, München 2011<sup>9</sup>, 13.

<sup>31</sup> CTh. 16.8.22 (Theodosius II [mit Honorius], 415): *Idem aa. Aureliano praefecto praetorio I. Quoniam gamalielus existimavit se posse impune delinquere, quo magis est erectus fastigio dignitatum, illustris auctoritas tua sciat nostram serenitatem ad virum illustrem magistrum officiorum direxisse praecepta, ut ab eo codicilli demantur honorariae praefecturae, ita ut in eo sit honore, in quo ante praefecturam fuerat constitutus ac deinceps nullas condi faciat synagogas et si quae sint in solitudine, si sine seditione possint deponi, perficiat, et ut inter christianos nullam habeat copiam iudicandi; et si qua inter eos ac iudaeos sit contentio, a rectoribus provinciae dirimatur. Si christianum vel cuiuslibet sectae hominem ingenuum servumve iudaica nota foedare temptaverit vel ipse vel quisquam iudaeorum, legum severitati subdatur. Mancipia quoque christianae sanctitatis si qua aput se retinet, secundum Constantinianam legem ecclesiae mancipientur.* Dazu G. De Bonfils, *Gli schiavi degli ebrei* (o. Fn. 21), 37-42.

und seinem im Westen regierenden Onkel Honorius hin. Dieser erließ im gleichen Jahr (415) und zwar im Monat November ein Gesetz, dass es den Juden erlaubte, christliche Sklaven zu halten (CTh. 16.9.3). Der im Osten regierende Theodosius II ordnete dagegen im selben Jahr einen Monat früher an, dass christliche Sklaven an die Kirche fallen. Das Konversionsverbot zulasten der Juden wurde erneut auch auf nichtjüdische Sklaven und sogar auf Freie erstreckt und eine strenge Bestrafung für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht.

Bereits 2 Jahre später (417) legte Theodosius II in CTh. 16.9.4<sup>32</sup> nach: Das Kaufverbote zulasten der Juden bei christlichen Sklaven wurde wiederholt und auf Schenkungen erstreckt. Dem christlichen Sklaven wurde für den Fall der Mithilfe bei der Aufklärung des Falles seine Freilassung in Aussicht gestellt. Andererseits wurde aber der Erwerb christlicher Sklaven im Wege von Erbschaft oder Fideikommiss gestattet, wobei das Konversionsverbot aber noch einmal eingeschränkt und dessen Strafe verschärft wurde: Todesstrafe und Vermögenskonfiskation. Letzteres wohl, um dem 'Missbrauch' der Ausnahmeregelung zur Konversion vorzubauen. Das Privileg des Erwerbes von Todes wegen deutet darauf hin, dass Theodosius II einen Kompromisskurs einschlug, um die krasse Diskrepanz der Rechtslage im Osten und Westen des Reiches, die durch die diametral entgegengesetzten Regelungen aus dem Jahr 415 entstanden war, etwas einzuebnen.

Im dritten Gesetz CTh. 16.8.26<sup>33</sup> aus dem Jahre 423 wird das Verbot der Beschneidung von Christen wiederholt, aber die Todesstrafe in lebenslanges Exil umgewandelt. Bei der Vermögenskonfiskation bleibt es. Dafür wurde

<sup>32</sup> CTh. 16.9.4 (Theodosius II [mit Honorius], 417): *Idem aa. Monaxio praefecto praetorio. Iudaeus servum christianum nec comparare debet titulo consequi. Qui non hoc observaverit, dominio sibi petulanter adquisito careat, ipso servo, si quod fuerit gestum sua sponte duxerit publicandum, pro praemio libertate donando. Verum ceteros, quos rectae religionis participes constitutos in suo censu nefanda superstitione iam videtur esse sortita vel deinceps hereditatis seu fideicommissi nomine fuerit consecuta, sub hac lege possideat, ut eos nec invitos nec volentes caeno propriae sectae confundat, ita ut, si haec forma fuerit violata, sceleris tanti auctores capitali poena proscriptione comitante plectantur.* Dazu G. De Bonfils, *Roma e gli ebrei* (o. Fn. 18), 127-129; ders., *Gli schiavi degli ebrei* (Fn. 21), 121, 163-164, 169.

<sup>33</sup> CTh. 16.8.26 (Theodosius II [mit Honorius], 423): *Idem aa. Asclepiodoto praefecto praetorio. Nota sunt adque omnibus divulgata nostra maiorumque decreta, quibus abominandorum paganorum, iudaeorum etiam adque haeticorum spiritum audaciamque compressimus. Libenter tamen repetendae legis occasionem amplexi iudaeos scire volumus, quod ad eorum miserabiles preces nihil aliud sanximus, quam ut hi, qui pleraque inconsulte sub praetextu venerandae christianitatis admittunt, ab eorum laesione persecutioneque temperent utque nunc ac deinceps synagogas eorum nullus occupet, nullus incendat. Tamen ipsi iudaei et bonorum proscriptione et perpetuo exilio damnabuntur, si nostrae fidei hominem circumcidisse eos vel circumcidendum mandasse constiterit. Et cetera.* Dazu De Bonfils, *Roma e gli ebrei* (o. Fn. 21), 130-131, 160.

nicht nur der Beschneidende, sondern auch derjenige, der die Beschneidung in Auftrag gegeben hat, bestraft.

Im vierten Gesetz C. 1.7.5<sup>34</sup> aus dem Jahr 438 wird hingegen für den Fall der Konvertierung eines Freien oder Sklaven vom Christentum zu einer anderen Religion neben der Vermögenskonfiskation erneut die Todesstrafe angeordnet. Auffallend ist dabei, dass das Konvertierungsverbot sich nicht auf die Konversion zum Judentum beschränkte. An dieser Stelle wird deutlich, dass sich die Wahrnehmung der Juden als eine Form der Häresie unter Theodosius II durchgesetzt hatte. Zwischen Juden und Häretikern wurde fortan nicht mehr streng unterschieden.

Soweit der Überblick über die vier Sklavengesetze des Theodosius II. Bei der Bewertung dieses Kaisers ist allerdings Vorsicht geboten. Während die Rechtshistoriker ihn zumeist als bedeutenden Gesetzgeber wahrnehmen, sehen die Althistoriker<sup>35</sup> in ihm eher eine schwache Figur, die sehr von seinem Umfeld dominiert wurde und der nur schwer die innerkirchlichen Auseinandersetzungen (insbesondere den Streit zwischen Nestorios und Cyrill, der zum Konzil von Ephesos im Jahr 421 führte) unter Kontrolle bringen konnte. Dass schwache Personen zur symbolischen Demonstration von Stärke beispielsweise in Gesetzgebungsakten neigen, liegt nahe. Auf der anderen Seite dürften die christlichen Geistlichen einen wichtigen Einfluss auf die Juden- und Häretikergesetzgebung ausgeübt haben. Jedenfalls wurden die Juden unter Theodosius II durch Gesetzgebungsakte stark zurückgedrängt. Mit dem Verlust des Patriarchats verschob sich zudem der Mittelpunkt des Judentums deutlich vom römischen Reich in das Sasanidenreich. Diese Entwicklung findet ihr Spiegelbild in der Tatsache, dass der Jerusalemer Talmud weitaus kürzer und unbedeutender ist als der berühmte babylonische Talmud.

#### e) Justinian (527-565)

Die Entwicklung endet mit drei Gesetzen, die Kaiser Justinian erließ und die uns im Codex Justinianus bzw. in den Novellen überliefert sind.

Die erste, in C. 1.10.2<sup>36</sup> nur griechisch überlieferte Regelung aus dem Jahr

<sup>34</sup> C. 1.7.5 (Theodosius II [mit Valentinian. III], 438): *Imperatores Theodosius, Valentinianus Eum, quicumque servum seu ingenuum, invitum vel suasionem plectenda, ex cultu christianae religionis in nefandam sectam ritumve traduxerit, cum dispendio fortunarum capite puniendum censemus.* \* THEODOS. ET VALENTIN. AA. FLORENTIO PP. \* <A 438 D. PRID. K. FEBR. CONSTANTINOPOLI THEODOSIO A. XVI ET FAUSTO CONSS.> Dazu A. M. Rabello, *Giustiniano, Ebrei, Samaritani* (Fn. 7) 2, 672, 733, 782, 887-888.

<sup>35</sup> Z.B. H. Leppin, *Von Constantin dem Großen zu Theodosius II.: Das christliche Kaisertum bei den Kirchenhistorikern Socrates, Sozomenus und Theodoret*, Göttingen 1996, 132 m.w.N. in Fn. 2.

<sup>36</sup> C. 1.10.2 (Justinian. 527/534) [Αὐτοκράτωρ Ἰουστινιανὸς Α.] Ἕλλην καὶ Ἰουδαῖος καὶ Σαμαρείτης καὶ πᾶς μὴ ὦν ὀρθόδοξος οὐ δύναται Χριστιανὸν ἀνδράποδον ἔχειν, ἐπεὶ καὶ αὐτὸ ἐλευθεροῦται καὶ ὁ

527 verbietet das Halten von christlichen Sklaven. Normadressaten sind nicht nur Juden, sondern auch Heiden, Samaritaner und Häretiker, was zeigt, dass die einheitliche Behandlung aller religiösen ‘Abweichler’ seit Theodosius II fortbestand. Gelangten christliche Sklaven in deren Hände, wurden sie frei und der Normverstoß wurde mit einer Buße von 30 Pfund geahndet. Diese Regelung wird in C.J. 1.3.54(56)<sup>37</sup> aus dem Jahr 534 wiederholt, wobei die Strafzahlung wegfiel.

Dagegen enthält die in Nov. 37 Punkt 7<sup>38</sup> überlieferte Regelung aus dem Jahr 535 ein ausdrücklich an die Juden gerichtetes Verbot, Christen als Sklaven zu halten, wobei das Verbot auch auf die Beschneidung von Katechumenen erstreckt wird. Diese Regelung richtet sich ausdrücklich an die Afrikanische Kirche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das unter vandalische Herrschaft geratene Nordafrika im Jahr 533 von Belisar zurückerobert wurde und ab 534 wieder unter kaiserlicher Verwaltung stand. Man hat den Eindruck, dass es unter den Vandalen für die Juden rechtlich möglich war, Christen als Sklaven zu halten und dass aus diesem Grund eine ausdrückliche Änderung der Rechtslage angeordnet wurde.

*f) Praxis nach Justinian unter Papst Gregor dem Großen (590-604)*

Das Thema der christlichen Sklaven in jüdischer Hand beschäftigte auch einige Jahrzehnte nach dem Tode Justinians Papst Gregor den Großen im nach der Justinianischen Rückerobertung wieder verloren gegangenen Westteil des Reiches. In dessen *epistulae* sind uns für die ersten acht Jahre seiner Amtszeit (591-599) zahlreiche Interventionen des Papstes überliefert, in denen dieser sowohl unmittelbaren Verstößen gegen das Sklavenhaltungsverbot als auch dessen Umgehungen durch Treuhandkonstruktionen entgegenzutreten versuchte<sup>39</sup>. Ob

κτησόμενος διδώσι τοῖς πριβότοις λ' λίτρας. Dazu Rabello, *Giustiniano, Ebrei, Samaritani* (Fn. 7) 2, 582, 695, 714, 787-8, 798, 887, 889.

<sup>37</sup> C.J. 1.3.54(56) (Justinian 534) 8. *His ita dispositis repetita lege iubemus, ut nullus iudaeus vel paganus vel haereticus servos christianos habeat. Quod si inventi in tali reatu fuerint, sancimus servos modis omnibus liberos esse secundum anteriorem nostrarum legum tenorem.* Dazu Rabello, *Giustiniano, Ebrei, Samaritani* (Fn. 7), II, S. 713-5, 787, 798, 887-8.

<sup>38</sup> Nov. 37 (Justinian 535) 7: *Rebaptizatos autem militiam quidem habere nullo modo concedimus, paenitentiam autem eorum, si ad orthodoxam fidem mente purissima venire maluerint, non respuimus, sed damus eis licentiam hoc faciendi, quia et deo omnipotenti nihil ita est acceptabile ut peccantium paenitentia. Iudaeis insuper denegamus servos habere Christianos, quod et legibus anterioribus cavetur et nobis cordi est illibatum custodire, ut neque servos orthodoxae religionis habeant neque, si forte catechumenos accipiant, eos audeant circumcidere.* Dazu Rabello, *Giustiniano, Ebrei, Samaritani* (Fn. 7), 1-2, 78-9, 546, 689, 797-801, 887, 889.

<sup>39</sup> Linder (o. Fn. 7), 167f.

man daraus, mit Linder, auf Verstöße gegen die Sklavengesetzgebung zulasten der Juden im römischen Reich schließen kann, ist methodisch eher zweifelhaft. Aber die genannten zehn Rechtssetzungsakte in den 200 Jahren von 353 bis 535 lassen doch vermuten, dass das Thema erstens religionspolitisch sehr aufgeladen war und zweitens dass die Umsetzung der Regelungen nicht unproblematisch war. Dies ist angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Sklaverei in der Antike nicht besonders verwunderlich.

#### IV. Jüdisches Recht zur Sklaverei

Im letzten Teil soll nun noch analysiert werden, welche Regeln das jüdische Recht zu dieser Thematik enthält<sup>40</sup>. Aus wirtschaftlicher Sicht stellt sich die Frage, ob die Juden nicht einfach auf jüdische Sklaven ausweichen konnten. Abgesehen davon, dass das ein Ressourcenproblem gewesen sein könnte, sind hier Aspekte des jüdischen Rechts zu beachten.

##### a) Biblisches Recht: Torah

Die Torah gebietet in Exodus 21.2 und in Deuteronomium 15.12, dass jüdische Sklaven nach sechs Jahren Knechtschaft, d.h. im siebten Jahr, freigelassen werden mussten. Darüber hinaus ordnet Levitikus 25.40 an, dass im Joveljahr, das alle 50 Jahre (nach 7 mal 7 Jahren, von denen jeweils das siebte Jahr ein Sabbatjahr war) stattfand, alle hebräischen Sklaven freizulassen waren.

מִנְהָ יִשְׁפָּחֵל אֲצֵנִי תִעְבְּשׁוּ דַבְעֵי מִיגָשׁ שֵׁשׁ יָרְבַע דַּבְעֵי הַנְּהָת יִכּ <sup>WTT</sup> Exodus 21.2

דַּבְעֵי תִדְבְּעֵי וְכִּי דַבְעֵת־אֵל דְּלִגְרַפְמִנּוּ דְּמַע דִּיתָא דִּימְנִי־יִכּ <sup>WTT</sup> Levitikus 25.40<sup>39</sup>

<sup>40</sup> דְּמַע דַּבְעֵי לְבִיָּה תְנַשְׁדַּע דְּמַע הַנְּהִי בְשׁוֹתָךְ רִיבְשׁוֹךְ  
<sup>41</sup> בּוּשֵׁי וִיחַבָּא תַנְחַא־לְאָן וְתַחַפְשִׁמ־לְאָ בְּשׁוֹן וְמַע וִיגְבוּ אִיהַ דְּמַעַמ אֲצֵנּוּ

הַנְּשׁוּבוּ מִיגָשׁ שֵׁשׁ הַדַּבְעֵי הַיָּרְבַּעָה אִם יָרְבַּעָה דִּיתָא אֵל רַכְמִי־יִכּ  
דְּמַעַמ יִשְׁפָּחֵל וְנַחְלִשְׁתָּ תִעְיִבְשָׁה <sup>WTT</sup> Deuteronomium 15.12

Exodus 21.2: Wenn du einen hebräischen Sklaven kaufst, soll er 6 Jahre dienen, im siebten aber soll er frei ausziehen.

<sup>40</sup> An wichtigen Arbeiten zum jüdischen Sklavenrecht im Vergleich zum römischen sind zu nennen: F. Lucrezi, *L'uccisione dello schiavo in diritto ebraico e romano, Studi sulla 'Collatio'* 1, Torino 2001, 101-116; Ders., *L'asservimento abusivo in diritto ebraico e romano, Studi sulla 'Collatio'* 5, 1-7; R. De Vaux, *Le Istituzioni dell'Antico Testamento*, trad. it. a cura di G. Marocco Arcozzi, Genova 1977, 57; De Bonfils, *Gli schiavi degli ebrei* (o. Fn. 21), 9-19.

Levitikus 25.39-41: Und wenn dein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, sollst du ihn nicht Sklavendienst tun lassen. Wie ein Tagelöhner, wie ein Beisasse soll er bei dir sein; bis zum Joveljahr soll er bei dir dienen. Dann soll er frei von dir ausgehen ...

Deuteronomium 15.12: Wenn dein Bruder, ein Hebräer oder eine Hebräerin, sich dir verkauft, dann soll er dir 6 Jahre dienen, und im siebten Jahr sollst du ihn von dir als Freien entlassen.

Zwischen Ex. 21.2 und Lev. 25.39 ff muss man nicht unbedingt einen Widerspruch sehen. In Ex. 21.2 dürfte der Kauf eines hebräischen Sklavens aus dritter Hand gemeint sein, während Lev. 25.39ff eine zwischen Herrn und 'Sklaven' aus Armut begründete Knechtschaft meint. Ob der Dienst im Falle von Ex 21.2 ebenfalls nicht den Charakter eines Sklavendienstes haben sollte, lässt sich der Regelung nicht entnehmen. Ob der Dienst gemäß Lev. 25.39-41, der ja kein Sklavendienst sein sollte, länger als die in Ex. 21.2 genannten 6 Jahre (maximal 49 Jahre) währen konnte, lässt sich zwar Lev. 25 nicht entnehmen, aber Deut. 15.12 legt nahe, dass auch im Fall des Selbstverkaufes die 6-Jahres-Frist galt. Man gewinnt den Eindruck, dass Deut. 15.12 diese etwas unklare Frage, die Ex. 21.2 und Lev. 25.39ff aufwerfen, klärt<sup>41</sup>.

Wichtig ist der Befund, dass diese biblischen Normen nur dem Schutz von Hebräern dienen.

#### *b) Rabbinisches Recht*

Im rabbinischen Recht findet sich eine Harmonisierung und Weiterführung des biblischen Sklavenrechts und zwar bereits in der ersten rabbinischen Kodifikation, der Mischna, die um 200 n. Chr. unter Rabbi Jehuda ha Nasi verschriftlicht wurde. In Mischna Qiddušin 1.2 und 1.3 werden die Fälle des hebräischen Sklaven (äḅäd 'iv<sup>e</sup>rî.) und des kanaanitischen Sklaven (äḅäd k<sup>e</sup>na<sup>'</sup>anî) gegenübergestellt.

Zunächst zu M. Qiddušin 1.2, die mit folgendem Satz beginnt:

<sup>41</sup> Kilchör hat kürzlich gezeigt, dass sehr starke Argumente dafür sprechen, entgegen der noch h.M. das Deuteronomium zeitlich später zu verorten als die anderen Bücher der Torah. Dazu B. Kilchör, *Wellhausen's Five Pillars for the Priority of D over P/H: Can They Still be Maintained?* in M. Armgardt, B. Kilchör, M. Zehnder, *Paradigm Change in Pentateuchal Research*, Wiesbaden 2019, 101-114 (110f).

M. Qiddušin 1.2:

הַסֵּב וְזֶרְעָבו לְבוֹיָבו מִזֶּשֶׁב וּמִצֶּע תָּא הַגּוֹקוּ, רְטָשְׁבוּ הַסֵּב הַגָּנָנ יִרְבַּע דָּבַע.

Ein hebräischer Sklave wird erworben durch Geld, oder Urkunde, und erwirbt sich selbst durch die Jahre (Ex 21,2), durch das Jubeljahr (...) oder durch Minderung des Geld[wert]es [wegen Annäherung an den Erlass]<sup>42</sup>.

Hier werden für hebräische Sklaven drei Möglichkeiten genannt, durch die sie frei werden konnten:

- Erstens durch die Ableistung von 6 Jahren Dienst: im Hebräischen steht wörtlich ‘durch die Jahre’ (bašanim); dass es 6 Jahre sind muss man aus der Ex. 21.2 ergänzen, was aber ganz unbestritten ist, weil der bestimmte Artikel verwendet wird ‘durch die Jahre’<sup>43</sup>.
- Zweitens durch das Joveljahr (u-b<sup>e</sup>jobel), das alle 50 Jahre stattfand (Lev. 25.8-55) und im Einzelfall schon vor Ablauf der 6-jährigen Frist eintreten konnte.
- Drittens durch den eigenen Freikauf, wobei der Gegenwert der bereits abgeleiteten Jahre im Hinblick auf den Freilassungszeitpunkt vom Kaufpreis abgezogen wurde (b<sup>e</sup>gir<sup>e</sup>’ôn käsäf).

Dagegen enthält M. Qiddušin 1.3 für den äbäd k<sup>e</sup>na<sup>a</sup>’anî, also für den kanaanitischen Sklaven (gemeint ist: für jeden nicht-jüdischen Sklaven), folgende Regel:

M. Qiddušin 1.3:

יִרְבֹּד, וּמִצֶּע יָדֵי לַע רְטָשְׁבוּ, מִיִּרְחָא יָדֵי לַע הַסֵּב וּמִצֶּע תָּא הַגּוֹקוּ, הַקּוֹחְבוּ רְטָשְׁבוּ הַסֵּב הַגָּנָנ יִגְעֹב דָּבַע  
מִיִּרְחָא לְשֵׁם הַסֵּבָא אֲהֵישׁ דְּלָבוּ, מִיִּרְחָא יָדֵי לַע רְטָשְׁבוּ וּמִצֶּע יָדֵי לַע הַסֵּב, מִיִּרְמוּא מִיִּמְקַחוּ. רִיִּאֵם יִבְר:

Ein kanaanäischer Sklave wird erworben durch Geld, durch Urkunde oder durch Inbesitznahme, und erwirbt sich selbst durch Geld von anderen oder durch Urkunde von ihm selbst, [sind die] Worte des Rabbi Me’ir, aber die Gelehrten sagen: Durch Geld von sich selbst oder durch Urkunde von anderen, aber das Geld darf nur von einem anderen sein<sup>44</sup>.

<sup>42</sup> Übersetzung nach Dietrich Correns, *Die Mishna*, Wiesbaden 2005, 427.

<sup>43</sup> Der bestimmte Artikel ergibt sich allerdings nur aus der üblichen Vokalisierung, nicht jedoch aus dem nicht vokalisiertem Grundtext.

<sup>44</sup> Übersetzung nach Correns (o. Fn. 41), 427. Nach Falk ist es wahrscheinlich, dass kanaanäische Sklaven zumeist mit Immobilien veräußert wurden und dass daher die Erwerbsmodi an die des Immobiliärerwerbs angepasst wurde. Dazu Z.W. Falk, *Introduction to Jewish Law of the Second Commonwealth*, 2, Leiden 1978, 264.

Für den kanaanäischen Sklaven kommt nur der Freikauf zum vollen Wert in Betracht. Umstritten war zwischen Rabbi Meir und den anderen Gelehrten nur, ob der Freikauf mit fremden oder auch mit eigenem<sup>45</sup> Geld des Sklaven erfolgen konnte. Freiheit durch Ableisten der 6 Jahre oder durch das Jubeljahr war für kanaanäische Sklaven nicht vorgesehen. Ebenso fehlt die Reduktion des Kaufpreises im Hinblick auf die Freilassung im 7. Jahr und die schon geleisteten Dienste, die nur hebräischen Sklaven zu Gute kam.

### c) Anwendung der Regeln in der Praxis

Damit ist aus normativer Sicht klar, dass es für Juden kaum möglich war, jüdische Sklaven anstelle von christlichen oder nicht-jüdischen Sklaven einzusetzen. Abgesehen vom Ressourcenproblem standen dem die Regeln des mosaischen und rabbinischen Rechts im Wege, die jüdische Sklaven zu Sklaven auf Zeit machten. Catherine Hezser hat in ihrem Buch über die jüdische Sklaverei zwar angezweifelt, dass diese Regeln in der Praxis wirklich angewendet wurden<sup>46</sup>. Diese Frage ist auch vor dem Hintergrund zu behandeln, dass die Rabbinen nach heute allgemeiner Ansicht nicht schlagartig, sondern erst allmählich in der Zeit nach 70 n. Chr. eine führende Rolle im Judentum erlangen konnten. Ich bin dennoch der Auffassung, dass es für Juden angesichts der hinreichend klaren Wertungen in der Torah kaum möglich gewesen sein dürfte, gegen deren ethische Grundprinzipien zu verstoßen und jüdische Sklaven dauerhaft zu haben, ohne das Missfallen der jüdischen Gemeinde auf sich zu ziehen. Als „staatliches Recht“ durchsetzbar waren die rabbinischen Regeln ohnehin nicht, so dass der soziale Druck immer das wichtigste Mittel war, durch das dem rabbinischen Recht Kraft verliehen wurde.

### d) Ergebnis

Die Juden dürften durch die Gesetzgebung der christlichen Kaiser im Hinblick auf die Sklaverei unter erheblichen wirtschaftlichen Druck geraten sein. Damit hat sich eine aus heutiger Sicht dem öffentlichen Recht zuzuordnende Frage massiv auf das Zivilrecht ausgewirkt. Das Sklavenhaltungsverbot

<sup>45</sup> Auch wenn ein *peculium* in den jüdischen Quellen nirgends explizit erwähnt wird, geht Hezser davon aus, dass es den Rabbis bekannt war. Dazu C. Hezser, *Jewish Slavery in Antiquity*, Oxford 2005, 321.

<sup>46</sup> Hezser (o. Fn. 45), 387 geht davon aus, dass die Sklaverei als Gegenstand rabbinischer Diskussionen eher von theoretischem Wert war und selbst für die biblische Zeit nimmt sie an, dass die Freilassungsvorschriften ein Ideal darstellten, dem die Wirklichkeit nicht entsprach. Für die Zeit bis zur Zerstörung des zweiten Tempels geht auch Klausner davon aus, dass nicht entsprechend dem später kodifizierten rabbinischen Recht verfahren worden sei. Dazu J. Klausner, *The economy of Judea in the period of the second temple*, in M. Avi-Yonah, Z. Baras, *The World History of the Jewish People*, 7, London 1975, 180-205 (193).

zulasten der Juden dürfte auch auf die wirtschaftliche Praxis ganz erheblichen Einfluss gehabt haben und zwar im Sinne einer starken Wettbewerbsverzerrung zulasten der Juden. Damit lässt sich die Judengesetzgebung der christlichen Kaiser bezüglich der Sklaverei sowohl in religiöser als auch in wirtschaftlicher Sicht als Geschichte eines unfairen Wettbewerbs auffassen.

Matthias Armgardt  
Universität Konstanz  
matthias.armgardt@uni-konstanz.de

